Die Bedeutung des § 139 BGB., insbesondere seine Anwendung auf abstrakte Geschäfte.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

vorgelegt von

Siegmund Lissner
Referendar in Berlin.

Breslau 1923.
Druck von Hermann Ellert in Berlin.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau. Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck.

I. Der § 139 BGB. findet nicht nur Anwendung auf von Anfang an „nichtige“ und „relativ unwirksame“ Rechtsgeschäfte, sondern gilt auch für das „anfechtbare“ und „schwebend unwirksame“ Geschäft, wenn sich deren endgültige Unwirksamkeit nachträglich herausstellt.

II. Die Vorschrift des § 139 BGB. bezieht sich zwar hauptsächlich auf die durch den Parteiwillen zu einem Ganzen verbundenen, sogenannten „zusammengesetzten“ Rechtsgeschäfte, doch kann sie auch auf streng einheitliche Rechtsgeschäfte angewandt werden, wenn sich diese quantitativ in einzelne Teile zerlegen lassen. Sind mehrere Personen an dem Rechtsgeschäft beteiligt, so ist die Bestimmung über die mitwirkenden Personen als Teil anzusehen. Stets vorausgesetzt ist aber, daß das gegebene Rechtsgeschäft sich überhaupt in mehrere Teile zerlegen läßt, von denen mindestens der eine unabhängig von den anderen Teilen selbständigen Bestand hat. Wesentliche Bestandteile sind daher ebensowenig wie eine dem Rechtsgeschäft zugefügte Bedingung oder Befristung „Teile“ im Sinne von § 139 BGB.

Wann das in objektiver oder subjektiver Hinsicht „zusammengesetzte“ Rechtsgeschäft als einheitliches Gesamtgeschäft zu betrachten ist, ist Tatfrage und nicht nur aus der äußeren Verbindung, sondern auch aus den Zwecken und Begleitumständen des Geschäfts zu schließen. So genügt insbesondere wirtschaftliche Einheit für die Annahme eines einheitlichen Rechtsgeschäfts im Sinne von § 139 BGB.

Eine feste Norm dafür, wann der Regelfall (Nichtigkeit des ganzen Geschäfts) und wann der Ausnahmefall (Nichtigkeit nur des betreffenden Teils) dem Parteiwillen entsprechen würde, läßt sich nicht aufstellen. Die Frage der Beweislast spielt daher eine

große Rolle. Hat eine Partei bewiesen, daß ein Gesamtgeschäft vorliegt, so tritt die Regel ein; die Ausnahme muß von dem Gegner dargetan werden.

Ebensowenig wie § 139 im Gegensatz zu einer ausdrücklichen Sondervorschrift des Gesetzes stehen kann (Beispiele sind §§ 265, 2085 BGB. und die Vorschriften über die Unmöglichkeit der Leistung), kommt seine Anwendung dann in Frage, wenn sie den Zwecken des Gesetzes widersprechen würde. Dies gilt vor allem, wenn eine Vertragsbestimmung, die dazu bestimmt ist, die Stellung der wirtschaftlich Schwächeren zu sichern, ungültig ist, und durch die Geltendmachung der Nichtigkeit des ganzen Geschäfts gerade das Gegenteil der bezweckten Wirkung erreicht werden würde. § 139 ist ferner unanwendbar, wenn einem Teil der Bestimmungen ein rechtsgeschäftlicher Charakter überhaupt nicht zukommt, was stets der Fall ist, wenn den Parteien die Nichtigkeit dieses Teils bekannt ist.

III. Für die Verbindung eines nichtigen Kausal- und eines abstrakten Leistungsgeschäfts ist die Frage der Anwendung des § 139 von besonderer Bedeutung. Ist nämlich das Leistungsgeschäft in diesem Falle gleichfalls nichtig, so tritt eine Vermögensverschiebung nicht ein und das Geleistete kann beiderseits mit der rei vindicatio herausverlangt werden, während anderenfalls ein Ausgleich nur mit Hilfe der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung möglich ist.

Da § 139 nur Anwendung finden kann, wenn kausaler und dinglicher Vertrag Teile eines einheitlichen Rechtsgeschäfts sind, sind für die Betrachtung die Fälle auszuscheiden, in denen Kausal- und Erfüllungsgeschäft zeitlich und örtlich von einander getrennt vorgenommen worden sind. Außerdem ist für § 139 BGB. dann kein Raum, wenn die auf Willensmängeln oder dem Vertragsinhalt beruhende Nichtigkeit schon an sich auf das Erfüllungsgeschäft hinüberwirkt. Als wichtigster Anwendungsfall verbleibt die Verbindung eines unsittlichen Kausalgeschäfts mit einem sittlich neutralen Erfüllungsgeschäfte.

Die konsequente Durchführung des vom Gesetz ausgesprochenen abstrakten Prinzips widerspricht in vielen Fällen dem Parteiwillen. Da es aber möglich ist, das Erfüllungsgeschäft dadurch

seiner abstrakten Natur zu entkleiden, daß seine Gültigkeit von der Gültigkeit des Kausalgeschäfts in Form der Bedingung abhängig gemacht wird, muß es auch gestattet sein, beide durch Vereinigung in einem Gesamtgeschäft in ein solches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, daß kraft einer gesetzlichen Vermutung die Nichtigkeit des Kausalgeschäfts auf das Erfüllungsgeschäft hinüberwirkt. Dies hat insbesondere auch zur Folge, daß der bei unsittlichen Geschäften erhobene Einwand, die positive Vorschrift des § 817 BGB. stehe der Ungültigkeit des Erfüllungsgeschäfts entgegen, ohne weiteres entfällt. Wie sehr das gewonnene Ergebnis der Billigkeit und dem wahren Parteiwillen entspricht, zeigt die Behandlung der vielgenannten Bordellverträge, insbesondere der Bordell-Hypothek.

Auch abstrakte Geschäfte, die nicht zu Erfüllungszwecken dienen, können mit einem obligatorischen Geschäft zu einer Einheit im Sinne von § 139 BGB. verbunden sein, so z. B. die zur Durchführung eines Kaufvertrages erteilte Vollmacht.

Endlich ist nach einer Analogie a majore ad minus auch eine Verbindung mehrerer abstrakter Rechtsgeschäfte untereinander zu einem Gesamtgeschäft möglich, sodaß durch die Nichtigkeit des einen auch die Ungültigkeit des mit ihm eine Einheit bildenden anderen abstrakten Geschäfts herbeigeführt wird.
